

Feststellung gemäß § 5 UVPG

SCHOTT AG Delligsen

GAA v. 16.2.2023

Die Firma SCHOTT AG, 31073 Delligsen, Hüttenstr. 1, hat mit Schreiben vom 02.03.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 10 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas, mit einer Schmelzleistung von 50,6 t/d S am Standort in 31073 Delligsen, Hüttenstr. 1 Gemarkung Grüneplan, Flur 4, Flurstücke 297/7 und 246 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb:

- Einer Kühlwasserzentrale für einen geschlossenen Kühlkreislauf für die Schmelzwannen in Werk 1
- Einer Sprinklerzentrale
- Einer Rohrleitungsbrücke zur Medienführung für die vorgenannten Punkte 1 und 2 über die Obere Hilsstraße zu Werk 1

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 2.5.2 (A) der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Erhebliche negative Auswirkungen auf die in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien sind anhand der eingereichten Unterlagen nicht zu erwarten.

Durch die Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens ergeben sich keine erheblichen negativen Umwelteinwirkungen. Insgesamt stehen die baulichen Maßnahmen und insbe-

sondere die Errichtung der Rohrtrasse in einem angemessenen Verhältnis zu der bestehenden Anlage und der Größe des Standortes der Anlage. Insbesondere da keine Kapazitätserhöhung der Anlage zur Herstellung von Glas vorgesehen ist, kann angenommen werden, dass durch die Größe der Anlage auch durch die wesentliche Änderung keine erheblichen negativen Auswirkungen zu besorgen sind.

Durch die wesentliche Änderung kommt es zu einer zusätzlichen Beanspruchung der natürlichen Ressource Wasser. Anhand der eingereichten Unterlagen und der fachbehördlichen Stellungnahmen kann allerdings davon ausgegangen werden, dass die Nutzung der Ressource Wasser sich nicht erheblich negativ auf die Umwelt auswirken wird. Die Nutzung erfolgt in angemessenem Rahmen.

Erhebliche Umweltverschmutzungen durch luftverunreinigende Emissionen beim Betrieb der Dieselpumpen sind nicht zu besorgen. Der Betrieb der Dieselpumpen ist lediglich auf den Notfallbetrieb und die Überprüfung der Betriebstauglichkeit der Pumpen beschränkt. Es findet keine übermäßige Nutzung statt und somit keine erhebliche Zusatzbelastung durch den Betrieb emittierte luftverunreinigende Umweltverschmutzungen.

Insbesondere, da der Anlagenstandort bereits über einen langen Zeitraum zur Herstellung von Glas genutzt wird, kann auch in Bezug auf die bestehende Nutzung des Gebietes davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen durch die wesentliche Änderung der genehmigten IED-Anlage zur Herstellung von Glas zu besorgen sind.

Auswirkungen auf das Gebiet und auf Personen sind anhand der eingereichten Unterlagen nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.